

ÖFFNUNGSZEITEN DER LEIHSTELLEN

TIB CONTI-CAMPUS

Montag bis Freitag: 8–24 Uhr
(Anmeldung und Kasse 9–20 Uhr)

Samstag 9–20 Uhr
(Anmeldung und Kasse 9–14 Uhr)

Sonntag 9–20 Uhr
(Anmeldung und Kasse geschlossen)

TIB SOZIALWISSENSCHAFTEN

Montag bis Freitag: 9–20 Uhr
Samstag: 9–18 Uhr

TIB TECHNIK/NATURWISSENSCHAFTEN

Montag bis Freitag: 8–22 Uhr
(Anmeldung und Kasse 9–20 Uhr)

Samstag: 9–20 Uhr
(Anmeldung und Kasse 9–14 Uhr)

TIB GESCHICHTE/RELIGIONSWISSENSCHAFT

Montag bis Freitag: 9–20 Uhr
(keine Anmeldung und Kasse)

ALLGEMEINE HINWEISE

Sie können die Leihfristen verlängern, sofern

- > keine Vormerkungen für die von Ihnen entliehenen Werke vorliegen,
- > die maximal zulässige Zahl der Leihfristverlängerungen noch nicht erreicht ist,
- > Ihr Gebührenkonto den von der Bibliothek festgelegten Höchstbetrag noch nicht erreicht hat oder
- > Sie nicht aus besonderen Gründen gesperrt sind.

Wer die Leihfrist überschreitet, wird gemahnt. Die Mahngebühr beträgt für die

1. Mahnung 2,00 Euro je Band,
2. Mahnung 5,00 Euro je Band, zuzüglich 2,00 Euro für die erste Mahnung,
3. Mahnung 10,00 Euro je Band, zuzüglich 7,00 Euro für die erste und zweite Mahnung, insgesamt also 17,00 Euro
(§ 24 der „Benutzungsordnung der TIB“ und „Gebührenordnung für die Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken vom 10.11.2004“, Nds. GVBl. S. 454).

Die Mahngebühren sind in den Leihstellen zu entrichten oder auf das Konto der TIB zu überweisen.
Alle notwendigen Angaben zur Kontoüberweisung entnehmen Sie bitte unserer Website.

HINWEIS BEI BUCHVERLUSTEN

Falls umseitig genannte Medien verloren gegangen oder beschädigt sind, informieren Sie bitte umgehend die zuständige Leihstelle, damit Ihnen keine unnötigen Kosten durch weitere Mahnungen oder andere Maßnahmen entstehen. Gemäß § 8 Abs. 3 der Benutzungsordnung der TIB in Verbindung mit der Gebührenordnung haben Sie Ersatz zu leisten. Hinweise zur Ersatzbeschaffung erhalten Sie in den Leihstellen.

ANORDNUNGEN ZUR 3. MAHNUNG (LETZTE MAHNUNG)

I. Rückgabeverfügung und Zahlungsaufforderung: Sie werden aufgefordert, die umseitig genannten Werke innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Schreibens zurückzugeben und die noch ausstehenden Mahngebühren zu entrichten.

II. Ausleihsperr: Sie werden bis zur Rückgabe der Werke von der Ausleihe ausgeschlossen, denn gemäß § 26 Abs. 1 der Benutzungsordnung kann die Bibliothek, solange die Entleiherin oder der Entleiher der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Werke nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, die Ausleihe weiterer Bände an sie oder ihn einstellen und die Verlängerung der Leihfrist versagen.

III. Wertersatz: Wenn Sie der Aufforderung zur Medienrückgabe nicht nachkommen, werden wir von Ihnen nach Ablauf der oben genannten Frist gemäß § 24 Abs. 4 b der Benutzungsordnung in Verbindung mit der Gebührenordnung Wertersatz verlangen. Wenn Sie den Wertersatz dann nicht leisten, wird die Forderung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben, wodurch erneut weitere Kosten entstehen würden.

SOFORTIGE VOLLZIEHUNG

Für die Rückgabeverfügung und die Ausleihsperr wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I 1960, S. 17) in der derzeit gültigen Fassung. Sie ist im öffentlichen Interesse und im Interesse der übrigen Bibliotheksbenutzer geboten, weil die Medien einer wissenschaftlichen Bibliothek nach Ablauf der Leihfrist anderen Benutzern unverzüglich zur Verfügung stehen müssen, da andernfalls deren wissenschaftliche Arbeit behindert wird. Die sofortige Ausleihsperr ist deswegen geboten, weil zu erwarten ist, dass Sie auch bei weiteren Ausleihen Ihrer Verpflichtung zur Rückgabe oder rechtzeitigen Leihfristverlängerung nicht entsprechen werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover erhoben werden. Die Klage ist zu richten gegen die Technische Informationsbibliothek (TIB), Stiftung öffentlichen Rechts, vertreten durch den Direktor, Welfengarten 1 B, 30167 Hannover.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können unmittelbar nach Bekanntgabe des Bescheides Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben, ohne dass es einer nochmaligen Überprüfung durch die Bibliothek bedarf. Es wird aber empfohlen, sich zunächst mit der zuständigen Leihstelle in Verbindung zu setzen, um denkbare Unstimmigkeiten abzuklären. Beachten Sie hierbei bitte, dass hierdurch die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Klagefrist unberührt bleibt.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf daher keiner Unterschrift.